

Jahrheft 2022

Jahrheft 2022
des Schweizer Presserates

Revue annuelle 2022
du Conseil suisse de la presse

Annuario 2022
del Consiglio svizzero della stampa

Inhaltsverzeichnis

Die Maschine läuft heiss Susan Boos	5
Ein «Ja» zum Presserat - in aller Klarheit Martina Fehr	6
Jahresbericht 2021 des Schweizer Presserats	8
Presseratsstatistik 2021	16
Statistik 2011-2021	18
Vom Dunkel ans Licht Max Trossmann	20
Wann werden «unlautere Methoden» von der Schweizer Berufsethik toleriert? Annik Dubied	24
Zusammensetzung des Presserats 2022	28

Die Maschine läuft heiss

von Susan Boos
Präsidentin des Schweizer Presserats



Susan Boos

Der Schweizer Presserat hat etwas von einem Dampfschiff. Die Beschwerden kommen rein, die Geschäftsstelle leitet sie in die richtigen Bahnen – das Präsidium oder die Kammern beraten sie und verfassen Stellungnahmen. Von aussen betrachtet gleitet der Dampfer ruhig dahin. Doch unter Deck sieht es anders aus, im Maschinenraum lief der Kessel gefährlich heiss: 2021 gingen wieder fast 160 Beschwerden ein, manche waren über siebzig Seiten dick. Derweil die Geschäftsstelle nur darauf ausgelegt ist, im Jahr 80 Beschwerden zu bearbeiten.

5

Anfang 2021 konnte man noch guter Dinge sein, weil eine finanzielle Unterstützung des Bundes aufgegelistet war. Wir arbeiteten in der Hoffnung, dass die Geschäftsstelle im selben Jahr in bescheidenem Mass ausgebaut und Druck vom Kessel genommen werden kann. Inzwischen wissen wir es besser. Das sogenannte Medienpaket wurde (im Frühjahr 2022) an der Urne abgelehnt. Es wird in nächster Zeit kein zusätzliches Geld vom Bund kommen.

Das ist nicht gut. Denn jetzt müssen wir uns ernsthaft ums Geld kümmern, damit der Schweizer Presserat nicht kollabiert. Ideen gibt es und wir werden sie vorantreiben, um unsere Kernaufgabe – die medienethische Selbstreflexion – weiterhin mit der gewohnten Qualität erfüllen zu können.

Kommen viele Beschwerden rein, macht das viel Arbeit, was ja eigentlich begrüssenswert ist. Denn viele Beschwerden bedeuten nicht a priori, dass die Medien schlecht gearbeitet hätten. Es bedeutet vielmehr, dass die MedienkonsumentInnen den Presserat als Hüter des journalistischen Berufskodex ernst nehmen.

Die wenigen gravierenden Fehlleistungen, die der Presserat 2021 zu rügen hatte, zeigen auch, dass die überwiegende Mehrheit der JournalistInnen seriöse Arbeit liefert. Und das ist es, was wir verteidigen: einen kritischen, harten, aber stets korrekten Journalismus.

Ein «Ja» zum Presserat – in aller Klarheit

von Martina Fehr
Präsidentin des Stiftungsrats «Schweizer Presserat»



Martina Fehr

Der Krieg in der Ukraine, davor die Pandemie: Bräuchte es noch mehr, um zu erkennen, dass wir ohne verlässliche und unabhängige Medien auf verlorenem Posten sind? Das Schlimmste der Pandemie haben wir wohl hinter uns, aber noch immer wirkt nach, wie das Vertrauen in die journalistische Arbeit gelitten hat. Die Feindseligkeit gegenüber Medienschaffenden – manchmal kippte sie gar in Hass – hat ein Mass erreicht, das wir nicht für denkbar gehalten hatten.

Und jetzt die Katastrophe in der Ukraine. Dieser Krieg dauert auch deshalb an, weil es in Russland keinen unabhängigen Journalismus mehr gibt, weil Fakten verdreht und manipuliert, weil Informationen gesteuert und monopolisiert werden. Anders gesagt: Weil die Arbeit vieler Journalistinnen und Journalisten nicht mehr möglich ist. Und weil die wenigen, die Freiheit oder Leben dafür riskieren, kaum noch gehört werden.

Wir können also in Echtzeit beobachten, welche Abgründe sich öffnen, wenn unabhängiges Informieren nicht mehr möglich ist. Wenn Medien funktionieren, dann sorgen sie für den Kitt einer Gesellschaft. Sie leisten einen wesentlichen Beitrag, dass Demokratien überhaupt funktionieren. Und dass Versuche, die Leute hinters Licht zu führen, in der Regel auffliegen. Nur: Starke Medien kann es nur geben, wenn die Menschen den Medien Vertrauen schenken und die Arbeit von Journalistinnen und Journalisten schätzen.

Es geht also um Glaubwürdigkeit. Sie ist zu Recht das höchste Gut der Medien. Glaubwürdigkeit stellt auch das höchste Gut des Presserats dar. Wer sich für sie einsetzt, tut dies bewusst und aus einer klaren Haltung heraus. Damit ist es aber nicht getan: Es braucht zudem Sachverstand und fundiertes Handwerk. Es braucht also Journalistinnen und Journalisten mit Anstand und Erfahrung, die fähig sind, medienethische Grenzen auszuloten. Die aber auch bewusst bis an diese Grenzen vorstossen. Denn wer aus Ängstlichkeit oder

Bequemlichkeit schon weit vor diesen Grenzen eine Vollbremsung hinlegt, erfüllt einen wesentlichen Teil seines Auftrags nicht. Diese Gratwanderung entlang von Grenzen – sie gelingt nicht immer. Doch es ist und bleibt Aufgabe des Presserats, der Vierten Macht im Staat auf die Finger zu schauen und kritischem und fairem Journalismus den Rücken zu stärken. Und gleichzeitig darauf zu achten, dass die journalistischen Regeln eingehalten werden.

Der Presserat ist so etwas wie die Heimat der medienethischen Reflexionen. In seinen Kammern und im Präsidium wird intensiv über die zugewiesenen Beschwerden diskutiert. Stets aufs Neue, mit immer gleichem Elan. Ein Brüten und Ringen um Stellungnahmen, bei denen nicht selten Nuancen den Ausschlag geben. Sich mit jedem Fall gewissenhaft und vertieft auseinanderzusetzen, ist elementar – und garantiert eine wichtige Orientierungshilfe: Was ist zulässig? Wo sind Grenzen überschritten worden? Die hohe Professionalität und der ausserordentliche Einsatz der Mitglieder des Presserats, allen voran der Geschäftsstelle, ist beeindruckend; sie verdienen höchsten Respekt.

Die Flut der Beschwerden ist auch im vergangenen Jahr nicht abgeebbt. Sie zeigt, wie wichtig das niederschwellige, kostenlose Verfahren ist; es erfüllt zudem eine nicht zu unterschätzende Ventilfunktion. Damit sind wir beim Dauerthema Finanzierung. Dass der Presserat chronisch unterfinanziert ist, belastet und lähmt seine Arbeit, viele Vorhaben bleiben auf der Strecke. Weil das Geld fehlt, kann er auch bei medienethischen Fragen keine aktiveren Rolle einnehmen, was aber oft gewünscht wird. Der Stiftungsrat nimmt nun einen neuen Anlauf, die Finanzen sicherzustellen – in der Hoffnung, dass dies noch 2022 gelingt. Damit der Presserat handlungsfähig bleibt und seine Dienste weiterführen kann. Denn wenn wir uns dazu bekennen, wie essenziell unabhängige und starke Medien für unser Gemeinwesen sind, dann müssen wir auch Ja zum Presserat sagen – in aller Klarheit.

Jahresbericht 2021 des Schweizer Presserats

I. Anzahl Beschwerden, Entscheide und Pflichtverstösse

Wie im Jahr zuvor bewegte sich die Zahl der eingegangenen Beschwerden auf sehr hohem Niveau (2020: 181 Neueingänge, 2021: 159, vgl. Statistik). Insgesamt wurden fast 200 Beschwerden erledigt – ein absoluter Rekord.

Insgesamt wurden 2021 34 Beschwerden ganz oder teilweise gutgeheissen, im Vorjahr waren es nur 23. Daraus lässt sich jedoch nicht einfach ableiten, die Journalist:innen hätten schlechter gearbeitet. Berücksichtigt man auch die Nichteintretentsentscheide ohne Stellungnahme, ändert sich das Bild (2021: 82). Das deutet darauf hin, dass die Leute schneller eine Beschwerde schreiben, weil sie sich zum Beispiel über einen Text empören. Per Mail ist es heute auch einfach möglich. Die Beschwerdeführer:innen schlagen dabei öfters auch einen rauen Ton an. Bei derartigen Eingaben geht es meist nicht um eine offenkundige Verletzung des Berufskodexes, sondern darum, dass die Beschwerdeführer:innen inhaltlich mit einem Beitrag nicht einverstanden sind.

Bei Nichteintretentsentscheiden wird den Beschwerdeführer:innen jeweils in einem individuellen Brief erläutert, warum die Beschwerde nicht behandelt wird. Das ist für die Geschäftsstelle zwar aufwändig, hilft aber, das Verständnis für den Berufskodex der Journalist:innen zu fördern.

II. Gründe der Verletzungen

Die vom Presserat festgestellten Verstösse im Jahr 2021 setzen sich wie folgt zusammen:

- 15 Verstösse gegen Ziffer 1 der «Erklärung» (Wahrheitspflicht)
- 15 Verstösse gegen Ziffer 3 (namentlich Anhörung bei schweren Vorwürfen (7), Entstellen von Tatsachen (3), Quellenbearbeitung (3), Unterschlagen von wichtigen Informationen (2))

- 6 Verstösse gegen Ziffer 7 (namentlich Privatsphäre und Identifizierung (5), Unschuldsvermutung (1))
- 3 Verstösse gegen Ziffer 5 (Berichtigung)
- 2 Verstösse gegen Ziffer 2 (Trennung von Fakten und Kommentar, Unabhängigkeit (je 1))
- 2 Verstösse gegen Ziffer 10 (Trennung Werbung/Redaktion)
- 1 Verstoß gegen Ziffer 8 (Diskriminierung)

Das Thema Trennung von Fakten und Kommentar stand 2021 bei den Beschwerdeführer:innen oft im Vordergrund. Konkret kam es aber nur zu einer einzigen Rüge, weil in den anderen monierten Texten doch klar erkennbar war, was Meinung und was Fakten waren. Diverse Beschwerden liessen auch erkennen, dass die Beschwerdeführer:innen einfach nicht mit der Meinung der Journalist:innen einig gingen. Doch ist es nicht Aufgabe des Presserats, über inhaltliche Positionen zu befinden, sondern nur darüber, ob der Berufskodex eingehalten wurde.

An dieser Stelle erinnert der Presserat an die in der Präambel der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» festgehaltene Verpflichtung der Medien, über die sie betreffenden Stellungnahmen des Presserats – wenn auch nur kurz – zu berichten. Die allermeisten Medien kommen dieser Verpflichtung von sich aus nach.

Im Jahr 2021 haben folgende Schweizer Medien diese Verpflichtung aber leider nicht erfüllt: Il Mattino, Immorama, Weltwoche, Tribune de Genève und Basel Express.

III. Auswahl wichtiger Entscheide

Privatsphäre bzw. Namensnennung

«tagesanzeiger.ch» und «SonntagsZeitung» berichteten, dass nach einer Klimademo im Zentrum von Zürich rund fünfzig Demonstrierende gebüsst worden seien. Im Text wurde auf verschiedene damals Anwesende eingegangen. Unter anderem wurden zwei Frauen mit Vornamen und der Initiale des Nachnamens genannt, zudem wurden zu beiden weitere Informationen veröffentlicht. Die beiden Frauen legten Beschwerde beim Presserat ein, weil sie durch die gemachten Angaben leicht zu identifizieren seien.

Tamedia stellte sich auf den Standpunkt, die beiden seien genügend anonymisiert. Auch hätten sie mit ihrer Aktion bewusst die Öffentlichkeit gesucht und könnten sich nicht nachträglich auf Anonymität berufen.

Der Presserat entschied die Frage der Identifizierung zugunsten der Beschwerdeführerinnen: Der Vorname und die Initiale ihres Nachnamens plus die weiteren Angaben reichten aus, um ihre volle Identität schnell herauszufinden.

Hätte man auch den Vornamen gekürzt oder – noch besser – fiktive Namen verwendet (mit dem Vermerk «Name der Redaktion bekannt»), wäre die Identifikation kaum möglich gewesen.

Dennoch wies der Presserat die Beschwerden ab: Er entschied, dass die beiden Frauen mit ihrer medienwirksamen Aktion mitten in Zürich bewusst die Öffentlichkeit gesucht haben und sich deswegen nicht auf den Schutz vor einer Identifizierung, das heisst den Schutz ihrer Privatsphäre berufen können. (52/2021)

Die «Neue Zürcher Zeitung» berichtete über die «Home-Office-Demo» #NoLiestal auf Twitter, eine digitale Gegendemo zur Demonstration der Corona-Massnahmen-Kritiker:innen in Liestal. Der Artikel erwähnt eine Frau, die mit über 800 Tweets und Retweets die aktivste Teilnehmerin der Online-Demo gewesen sei. Die NZZ nennt sie mit Vor- und Nachnamen. Die betroffene Frau reichte beim Presserat eine Beschwerde ein. Sie sei keine Person des öffentlichen Lebens, deshalb sei es nicht gerechtfertigt, ihren Namen zu publizieren.

Der Presserat ist der festen Überzeugung, dass der Schutz der Privatsphäre gerade im Zeitalter der sozialen Medien einen hohen Stellenwert hat. Doch anders als zum Beispiel bei Facebook, dessen Nutzer:innen sich an eine beschränkte Zahl mehr oder weniger bekannter Personen wenden, ist Twitter als öffentliche Kommunikationsplattform gestaltet. Jeder Tweet richtet sich an ein weltweites Publikum und ist jederzeit für alle einsehbar. Wer mit seinem vollen Klarnamen an einer solchen Twitter-Aktion teilnimmt, kann sich nicht auf den Schutz seiner Privatsphäre berufen. Die Beschwerde wurde abgewiesen. (65/2021)

Persönlichkeitsschutz und Schutz der Privatsphäre sind wichtige Güter. Zum Beispiel wurde der «Blick» gerügt, weil er in einem Mordfall zu viele Details über das Opfer publizierte (45/2021). Die «Republik» wurde ebenfalls gerügt, weil sie den Namen eines Arztes der Zürcher Herzkllinik publiziert hatte (77/2021). Bei Demonstrationen sieht das aber anders aus – das sind per se öffentliche Veranstaltungen, weshalb der Persönlichkeitsschutz oder der Schutz der Privatsphäre berufsethisch betrachtet nur eingeschränkt gilt (siehe *Richtlinie 7.2*).

Trennung Redaktion/Werbung

Die «Schweizer Illustrierte» (SI) publizierte vier Porträts von vorbildlichen Bauernhöfen. Dagegen wurde beim Presserat eine Beschwerde eingereicht, in der belegt wurde, dass eine Agro-Marketingfirma für die Reportageserie Geld bezahlt hatte. Der Hinweis, dass Geld geflossen war, fehlte jedoch in den SI-Beiträgen. Nur im letzten stand der Vermerk «in Zusammenarbeit mit Agro-Marketing Suisse und dem Schweizer Bauernverband».

Der Presserat rügte die «Schweizer Illustrierte», weil redaktionelle Beiträge und Werbung ohne Ausnahme strikt getrennt sein müssen. Fließt für Inhalte in irgendeiner Form Geld, muss das für Leserinnen und Leser klar erkennbar sein. (27/2021)

Im Vorfeld zur Abstimmung über die elektronische Identitätskarte (E-ID) erschien auf «blick.ch» im «Blick»-üblichen Layout ein Artikel mit dem Titel «Darum brauchen wir eine elektronische Identität». Es war Werbung, die aber nicht als solche gekennzeichnet war. Nur in der Autorenzeile stand klein und überlesbar «in Kooperation mit ...». Dagegen ging eine Beschwerde ein, in der kritisiert wurde, der bezahlte Beitrag hebe sich nicht vom redaktionellen Teil ab und sei auch nicht klar als Werbung deklariert.

Der Presserat rügte «blick.ch», weil er damit gegen die geforderte Trennung zwischen redaktionellem Teil und Werbung verstossen hatte. Er merkte an, besonders ins Gewicht falle, dass es sich um politische Werbung vor einer Abstimmung handle.

Die Redaktion hatte aber auch von sich aus reagiert und nach einigen Tagen die Kennzeichnung verbessert. In der Schlussversion hiess es am Anfang des Lauftextes deutlich erkennbar: «Bei diesem Inhalt handelt es sich um politische Werbung», gepaart mit der zweiteiligen Autorenzeile «Das ist ein bezahlter Beitrag, präsentiert von (...)». Für diese Version lobte der Presserat «blick.ch» explizit. So werde an der richtigen Stelle die nötige Transparenz geschaffen. (28/2021)

Der Presserat hat sich in den vergangenen Jahren immer wieder besorgt über den Umgang mit Native Advertising geäussert. Dieses Jahr gingen allerdings nur die erwähnten beiden Beschwerden zum Thema ein. Im Jahr zuvor waren es noch sechs. Ob dieser Trend anhält, wird sich weisen. Die Nachjustierung von «blick.ch» zeigt, dass es durchaus möglich ist, korrekt mit Native Ads umzugehen.

Diskriminierung

Die NZZ veröffentlichte auf ihrer Meinungsseite den Kommentar einer Journalistin, welche sich kritisch zur Behandlung von Transkindern äusserte. Darin vertrat die Autorin die Ansicht, dass heute – speziell in Deutschland – dem Wunsch von Kindern nach einem Geschlechtswechsel unhinterfragt stattgegeben werden müsse. Die daraus folgende Behandlung mit «Pubertätsblockern» schade den Kindern. Gegen den Text gingen Beschwerden ein, die monierten, die Autorin äussere falsche und nicht belegte Tatsachenbehauptungen, gehe falsch mit Quellen um, vermische Bericht und Kommentar und diskriminiere Transmenschen.

Der Presserat lehnte die Beschwerde ab, er sah auch keine Diskriminierung oder einen Verstoss gegen die Menschenwürde im Text. Er betont, man könne den inhaltlichen Zugang der Autorin, die Stossrichtung des Kommentars für völlig falsch halten, aber die Art und Weise wie diese konservative Meinung geäussert und publiziert worden sei, verstosse nicht gegen den Kodex. (64/2021)

Ein anderer Fall, in dem es um die Frage von Diskriminierung ging, betraf das Finanzportal «Inside Paradeplatz». Der PR-Berater Klaus J. Stöhlker hatte unter dem Titel «Kein Platz mehr für Juden im Saas Tal» einen Gastkommentar geschrieben. Dagegen ging eine Beschwerde ein: Stöhlker mache unzählige Anspielungen auf «die Juden» und wiederhole gängige Klischees und Stereotype, was gegen den Berufskodex verstosse. Der Autor war indes der Ansicht, er habe sich mit seinem Text für die jüdischen Feriengäste stark machen wollen.

Für den Presserat liess sich nicht ausschliessen, dass Stöhlker möglicherweise einige der von ihm benutzten antisemitischen Stereotype teilt, da er sich an keiner Stelle von ihnen distanziert. Dennoch hat der Presserat die Beschwerde abgewiesen. Dies aus drei Gründen: Erstens sieht sich der Presserat nicht als Hüter der «politischen Korrektheit» (15/2013). Zweitens gehört die Verteidigung des Rechts auf freie Meinungsäusserung zu seinen wichtigsten Aufgaben. Drittens sieht er das Diskriminierungsverbot jeweils nur dann als verletzt an, wenn die diskriminierenden Äusserungen eine gewisse Mindestintensität erreichen. Fazit des Gremiums: Die von Stöhlker reproduzierten Klischees erreichen diese Mindestintensität knapp nicht, auch wenn sein Text – gewollt oder ungewollt – diskriminierende Züge trägt. Die Abweisung der Beschwerde verknüpfte der Presserat aber mit einer Empfehlung an «Inside Paradeplatz»: Das Portal soll künftig bei Diskriminierungsfragen mehr journalistische Sorgfalt walten lassen. (49/2021)

Der Presserat hat bei solchen Beschwerden jeweils zu entscheiden, wo die Grenze zu ziehen ist zwischen dem Recht auf freie Meinungsäusserung und dem Diskriminierungsverbot gemäss Journalistenkodex. Das lässt sich oft nicht einfach entscheiden. Mit dem Begriff «Mindestintensität» (im französischen Diskurs «une certaine gravité»), versucht der Presserat die Schwere eines allenfalls diskriminierenden Werturteils einzuordnen. Eindeutig überschritten wurde diese Grenze beispielsweise bei einem satirischen Beitrag einer Lokalzeitung, der bewusst und in hochgradig abwertender Form Flüchtlinge mit Wildschweinen verglich (49/2013). Im Fall von «Inside Paradeplatz» war die Intention des Autors mutmasslich eine andere, weshalb der Presserat knapp von einer Rüge absah.

Wahrheit

Das Portal «Prime News» hatte in einem Beitrag die BDS-Bewegung als antisemistisch bezeichnet; BDS steht für Boykott, Desinvestition, Sanktionen gegen Israel. Ein Zusatztext trug den Titel: «Dafür steht BDS: Alter Judenhass in neuen Schläuchen». Der Journalist brachte darin das Verhalten der BDS mit der Judenverfolgung durch die Nationalsozialisten und dem Kaufboykott gegen Jüdinnen und Juden im Dritten Reich in Verbindung. Dagegen erhab ein Mitglied von BDS Beschwerde.

Der Presserat entschied, dass «Prime News» das Wahrheitsgebot des Journalistenkodex verletzt hat. Einerseits weil der Artikel wahrheitswidrig Parallelen zwischen dem Judenhass der Nazis und den Aktivitäten der BDS zog. Dann aber auch, weil es sich beim Vorwurf, antisemistisch zu sein, um einen schweren Vorwurf handelt und der Journalist es versäumte, zu erwähnen, dass gewichtige Experten und Institutionen den Antisemitismusvorwurf an die BDS in Frage stellen.

Nicht zu klären hatte der Presserat, ob die BDS nun antisemistisch ist oder nicht. Das Gremium hatte nur zu beurteilen, ob der Journalist wahrheitsgetreu über die BDS sowie deren Haltung und Ziele berichtet hat. (44/2021)

Die 3. Kammer hat sich zweimal mit diesem Fall befasst, kam aber auch bei der zweiten Beratung zum selben Schluss. Anlass für die erneute Beratung war ein Postulatsbericht, den der Bundesrat unmittelbar vor der ersten Beratung publiziert hatte, weshalb die Kammer keine Kenntnis davon hatte. Der Bericht befasst sich mit den möglichen Anwendungsbereichen der Arbeitsdefinition von Antisemitismus der International Holocaust Remembrance Alliance (IHRA). Laut Bundesrat kann diese rechtlich nicht bindende Definition in der Schweiz als Leitfaden dienen, um antisemistische Vorfälle zu identifizieren. Der Presserat hat sich eingehend mit der Arbeitsdefinition der IHRA beschäftigt. Er erachtet sie allerdings als nur bedingt taugliches Instrument für die journalistische Praxis.

Alle Stellungnahmen des Presserats finden sich auf www.presserat.ch

IV. Änderung in der Organisation des Presserates

Anfang 2021 traten diverse Änderungen in Kraft, die der Geschäftsstelle mehr Befugnisse zuteilten (vgl. Geschäftsbericht 2020). Ziel dieser Reform war es, angesichts der knappen Ressourcen die Abläufe innerhalb der Geschäftsstelle effizienter zu gestalten. Insbesondere sollte die Geschäftsführerin autonom

entscheiden können, ob auf eine Beschwerde eingetreten wird oder nicht. Auch sollte sie die Stellungnahmen zu Fällen, die nicht einer Kammer zugewiesen wurden, eigenständig verfassen, ohne das Präsidium einzubeziehen.

Diese Reform wurde vom Stiftungsrat in der Annahme verabschiedet, dass die Geschäftsstelle 2021 ausgebaut werden kann, weil man mit zusätzlichen Bundesgeldern rechnete. Gegen die entsprechende Gesetzesvorlage wurde jedoch erfolgreich das Referendum ergriffen (die Vorlage scheiterte im Februar 2022 an der Urne).

Schon im Frühling 2021 zeigte sich, dass die Reform in der Praxis Probleme mit sich bringt. Die Geschäftsführerin wurde dabei zunehmend zur Zielscheibe querulatorischer Beschwerdeführer. Deshalb hat der Stiftungsrat das Geschäftsreglement im Herbst 2021 wieder rückgängig gemacht. Nichteintretens-Entscheide sowie einfache Fälle werden wieder wie früher vom Präsidium beraten. Es besteht aus der Präsidentin, den beiden VizepräsidentInnen und der Geschäftsführerin. Wie bis anhin werden alle Stellungnahmen und Nichteintretentsentscheide dem Presseratsplenum vorgelegt.

Das Verfahren vor dem Schweizer Presserat ist für Privatpersonen grundsätzlich kostenlos. Einige Beschwerdeführer begannen jedoch in hoher Kadenz Beschwerden einzureichen, was den Presserat an seine Limiten bringen kann. Deshalb wurde das Geschäftsreglement ergänzt: Privatpersonen haben ab der dritten Beschwerde innerhalb eines Kalenderjahres eine Kostenbeteiligung von 500 Franken zu leisten, ab der vierten eine von 1000 Franken. Weiterhin gilt: Bei Beschwerdeführer:innen, die sich anwaltlich vertreten lassen, sowie Organisationen, Unternehmen und Institutionen wird eine Kostenbeteiligung von 1000 Franken in Rechnung gestellt.

14

Susan Boos
Präsidentin des Schweizer Presserats

Presseratsstatistik 2021

	Total	Deutsch-schweiz	Romandie	Italienische Schweiz	Zeitungen	Zeitschriften	Radio SRG	TV SRG	Privatradios	Privat-TV	Internet	Agenturen
Am 1.1.2021 hängige Verfahren	102	77	20	5	73	7	2	9	0	0	11	0
Selber aufgegriffene Fälle	0											
Neu eingegangene Beschwerden	159	126	26	7	122	4	0	15	0	1	17	0
Zurückgezogene Beschwerden	34	30	2	2	27	0	0	5	0	0	2	0
Nichteintreten mit Stellungnahme	8	7	0	1	5	1	0	1	0	0	1	0
Nichteintreten ohne Stellungnahme	82	75	6	1	64	2	1	8	0	0	7	0
Gutgeheissene Beschwerden	14	11	3	0	11	0	0	0	0	0	3	0
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	20	14	4	2	14	2	0	2	0	0	2	0
Abgewiesene Beschwerden	39	29	9	1	29	2	1	2	0	0	5	0
Allgemeine Stellungnahmen	0											
Durch Präsidium erledigte Verfahren	134	116	14	4	101	6	2	12	0	0	13	0
Durch Kammern erledigte Verfahren	27	19	7	1	21	1	0	1	0	0	4	0
Durch Plenum erledigte Verfahren	2	1	1	0	1	0	0	0	0	0	1	0
Total verabschiedete Stellungnahmen	81	61	16	4	59	5	1	5	0	0	11	0
Total erledigte Beschwerdeverfahren	197	166	24	7	150	7	2	18	0	0	20	0
Per 31.12.2021 hängige Verfahren	64	37	22	5	45	4	0	6	0	1	8	0

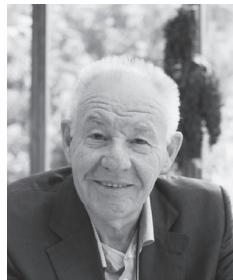
Statistik 2011-2021

	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021
Anfang Jahr hängige Verfahren	30	28	32	27	47	60	31	68	81	84	102
Selber aufgegriffene Fälle	3	1	0	0	2	0	0	0	0	0	0
Neu eingegangene Beschwerden	82	95	86	70	85	48	127	115	126	181	159
Zurückgezogene Beschwerden	15	14	18	6	4	9	9	19	13	16	34
Nichteintreten mit Stellungnahme	14	20	30	16	36	13	11	14	9	12	8
Nichteintreten ohne Stellungnahme	0	0	0	0	0	17	18	21	29	52	82
Gutgeheissene Beschwerden	14	9	11	2	3	8	5	6	6	5	14
Teilweise gutgeheissene Beschwerden	18	24	12	9	10	10	15	14	23	18	20
Abgewiesene Beschwerden	23	24	20	17	17	20	32	28	43	61	39
Allgemeine Stellungnahmen	3	1	0	0	2	0	0	0	2	0	0
Durch Präsidium erledigte Verfahren	52	57	67	33	43	50	51	56	81	123	134
Durch Kammern erledigte Verfahren	30	33	24	17	18	16	29	25	27	23	27
Durch Plenum erledigte Verfahren	5	1	0	0	2	2	1	2	2	1	2
Total verabschiedete Stellungnahmen	72	78	73	44	60	51	53	62	81	98	81
Total erledigte Beschwerdeverfahren	87	92	91	50	67	77	90	102	123	163	197
Per Jahresende hängige Verfahren	28	32	27	47	60	31	68	81	84	102	64

Bemerkung zur Differenz (10) zwischen Total Stellungnahmen (53) und Summe von Nichteintreten mit Stellungnahme, Gutgeheissene Beschwerden, Teilweise gutgeheissene Beschwerden und abgewiesene Beschwerden (63) im Jahr 2017: Ein Beschwerdeführer hat 10 Beschwerden eingereicht, welche in einer Stellungnahme abgehandelt wurden (Differenz 9). Eine weitere Stellungnahme aus dem Jahr 2015 wurde 2017 nochmals behandelt und revidiert – was aber keine neue Stellungnahme generierte.

Vom Dunkel ans Licht

von Max Trossmann
Vizepräsident des Schweizer Presserats



20 Max Trossmann

Der Schweizer Presserat läuft heute hochtouzig. 81 Stellungnahmen hat er 2021 publiziert, im Jahr zuvor waren es gar 98. Insgesamt erledigte er 2021 nicht weniger als 197 Beschwerdeverfahren, das Jahr davor auch schon 163. Um diese Zahlen zu würdigen, ist ein Blick zurück in die Anfänge dieser Institution nützlich.

Zwar wurde die Grundlage der presserätlichen Arbeit, die «Erklärung der Pflichten und Rechte des Journalisten» bereits 1972 geschaffen. Die Delegiertenversammlung des Verbands der Schweizer Journalisten (VSJ, heute Impressum, die Schweizer Journalistinnen)

hat diesen Kodex am 17. Juni 1972 angenommen. Operativ an die Arbeit ging der Presserat aber erst ab Oktober 1977. Allerdings gemässchlichen Schritte.

Die Ringhefte für die Jahre 1983 bis 89 und für 1989/90 zeigen folgendes Bild: 1983 bis 1985 wurde je eine Stellungnahme verfasst, 86 waren zwei, 87 drei, 88, 89 und 90 je vier. Dazu kamen gelegentlich sogenannte «Avis du président», eine Art Kurzgutachten meist in Form eines Briefs des Präsidenten auf eine Anfrage aus der Branche hin.

In den neunziger Jahren des vorigen Jahrtausends bewegte sich die Zahl der Entscheide dann zwischen 8 und 17; 1999 waren es erstmals über 20, genau 23. Im Jahr 2000 dann der Durchbruch: 44 Entscheide erarbeitet der Schweizer Presserat in diesem Jahr. Kein Wunder, schliesslich war just in diesem Jahr der Autor dieser Zeilen dazugestossen. Dem Stiftungsrat zur Wahl in den Presserat vorgeschlagen von der eben erst im November 1999 von ihm mitgegründeten Konferenz der ChefredaktorInnen.

Unter Ausschluss der Öffentlichkeit

Wichtiger als all diese nackten Zahlen ist etwas anderes: Der Presserat fand in seinen Anfängen praktisch unter Ausschluss der Öffentlichkeit statt. Er war eine rein branchen-, ja journalisteninterne Angelegenheit, gegründet und getragen zwar vom grössten Berufsverband, eben vom Verband der Schweizer Journalisten, aber meilenweit davon entfernt, als solid verankerte, schweizweit

Ein hochgeschätztes «Urgestein» nimmt Abschied

Max Trossmann, Publizist, Historiker und Vizepräsident des Presserats, wird dieses Jahr sein langjähriges Engagement in diesem Gremium beenden; ein «Urgestein» nimmt Abschied.

Fast 23 Jahre hat Max die bewegte Geschichte des Presserats, sein Wachsen und seine Professionalisierung, miterlebt. Mehr noch: Er hat diese Entwicklung akzentuiert mitgestaltet und mitgetragen, dabei unzählige Lebensstunden ehrenamtlich in diese Instanz investiert. Sein «historisches» Wissen ist immens – und geht dank seiner zahlreichen Anekdoten, die er an die jüngere Generation weitergegeben hat, nicht verloren.

Mit welcher Leidenschaft sich Max für den Journalismus eingesetzt hat, sein feines Gespür für die Menschen, wie differenziert er stets argumentiert hat: All das ist beeindruckend und hat den Presserat geprägt. Herzlichsten Dank!

Martina Fehr
Präsidentin des Stiftungsrats «Schweizer Presserat»

bekannte, anerkannte und respektierte Beschwerdeinstanz fürs breite Publikum zu fungieren. Das alles begann sich erst unter der Präsidentschaft von Roger Blum ab 1991 zu entwickeln und mit Peter Studer ab 2001 zu reifen.

Ich kann das aus eigener Erfahrung bestätigen. Seit Beginn meiner Lehre als Schriftsetzer im September 1960 habe ich stets in der Druck- und Verlagsbranche gearbeitet. Vom Presserat hörte ich weder während meiner ersten beiden Volontariate bei «Annabelle» und «Weltwoche» in den Semesterferien als Geschichtsstudent 1973 etwas noch in meinem ersten Journalistenjob als Auslandredaktor der «Luzerner Neusten Nachrichten» 1981 bis 1983. Auch in den sieben Jahren als News-Redaktor und Reporter bei der «Schweizer Illustrierten» lief mir der Presserat nie über den Weg. Erst als Blattmacher, Text- und Produktionschef der «Bilanz» erfuhr ich in den neunziger Jahren erstmals von diesem Gremium.

Die ersten 20 Jahre hatte der Presserat vor allem mit den wenigen Beschwerden von Journalisten gegen andere Journalisten zu tun, zumeist aus dem Kreis des Gründerverbands, oft aus der Romandie. Dazu kamen gelegentlich medienethische Anfragen aus den Gremien des VSJ. Was und wie er entschied, wurde selbst von den Berufskolleginnen und -kollegen kaum wahrgenommen, geschweige denn diskutiert.

Ausbruch aus der Dunkelkammer

Nun, in den 1990ern, intensivierte und professionalisierte der Rat seine Arbeit. Zum einen berieten und entschieden die damals 18 Mitglieder die Fälle ab 1994 aufgeteilt in drei Beschwerdekammern. Das war einiges effizienter, die Beratung tiefgründiger. Dann, im Jahr 2000 die grosse Strukturreform: Der Presserat ist nun getragen von einer Stiftung, Träger sind die vier Organisationen Schweizer Verband der Journalistinnen und Journalisten (vormals VSJ), das Schweizer Syndikat Medienschaffender, die Mediengewerkschaft Comedia (heute Syndicom) und die Konferenz der ChefredaktorInnen. 2008 kamen die Verleger und die SRG zur Trägerschaft hinzu – der Presserat ist seither branchenweit abgestützt.

Intern sieht die Struktur seit 2000 so aus: Die nun 21 Mitglieder arbeiten weiterhin in drei Kammern. In jeder Kammer aber bereichern jetzt je zwei Publikumsvertreterinnen und -vertreter die Diskussion. Denn zu 15 JournalistInnen hat der Stiftungsrat 6 medienaffine VertreterInnen der Öffentlichkeit gesellt. Zu den Kammerentscheiden kommt seit 2001 ein wachsender Teil sogenannter Präsidialentscheide: Das dreiköpfige Präsidium erledigt zusammen mit der Geschäftsstelle Routinefälle. Damit die Beschwerdefälle praxisnah beurteilt werden können, arbeitet das Gremium seit dem Frühjahr 2000 zusätzlich zu den elf Pflichten und den sieben wenig angerufenen Rechten der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» mit den selbst erarbeiteten «Richtlinien». Die sind aus der Praxis des Presserats erwachsen und fassen die oft etwas luftig-allgemein formulierten Pflichten der Journalisten in einfache, praxistaugliche Leitsätze.

Denn Relevanz für die journalistische Praxis und Akzeptanz bei den Profis hat die Arbeit des Presserats nur dann, wenn seine Entscheide sich zwar einerseits strikt an den Normen des Kodex orientieren und die Medienerzeugnisse darauf abklopfen, ob sie diese einhalten. Aber andererseits müssen unsere Entscheide auch die Problematiken und Fragen im Alltag der Journalistinnen und Journalisten spiegeln und reflektieren.

Ein Schub an Professionalität

Und dieser Alltag ist vielfältiger, ausdifferenzierter denn je. Ja, der Schweizer Journalismus ist professioneller geworden in den gut 50 Jahren, die ich überblicke. Waren die Redaktionen lange Zeit klein, die Tätigkeiten intern kaum spezialisiert und arbeiteten die Redaktionen damals mit vielen, oft nur halbprofessionellen externen Zuträgern, so bauten die Medien ab den achtziger Jahren ihre Staffs aus, das Visuelle wurde wichtig, die Arbeit rechercheintensiver, Eigenleistungen allgemein das Ziel.

Aus der Perspektive des Presserats zolle ich den Journalistinnen und Journalisten meine Anerkennung. Trotz der heute so hohen Zahl an Beschwerden, die

zum Teil harte Vorwürfe gegen Journalisten vorbringen, blieb die Zahl krasser Fehlleistungen, die wir rügen müssen, über all die Jahre verschwindend klein. Seit vielen Jahren bewegt sich die Anzahl jener Beschwerden, die wir ganz oder teilweise gutheissen, bei denen also der Kodex verletzt wurde, zwischen einem Viertel und einem Drittel. Mit andern Worten: Mindestens zwei von drei Journalisten, deren Arbeit angefochten wird, haben sauber, fair und kodexkonform recherchiert, geschrieben, gesendet, gearbeitet. Nimmt man die in den letzten Jahren stark steigende Zahl von Beschwerden hinzu, auf die wir gar nicht eingetreten, weil wir sie nach gründlicher Prüfung als «offensichtlich unbegründet» taxieren, ist der Anteil der Verstöße gegen den Kodex noch einmal geringer.

Was die Arbeit des Presserats anspruchsvoller, aufwändiger und ja, manchmal mühsam gemacht hat, ist zum einen, dass online eingereichte Beschwerden oft nur rudimentär begründet sind. Zum andern der Einzug von Medienjuristen und -juristinnen. Diese Intermediäre schieben sich vermehrt zwischen die Beschwerdeführenden, die Redaktionen und den Presserat. Schreibt etwa eine Anwältin die Beschwerde für den sich Beschwerenden, so tragen schon Aufbau und Umfang der Beschwerde, ihre Systematik und Sprache zu einer Verrechtlichung des Verfahrens bei. Ebenso, weil sich zunehmend die Redaktionen von den Hausjuristen der Verlage vertreten lassen. Ich habe oft bedauert, dass so der O-Ton der angegriffenen Journalisten und Redaktionsleiterinnen verloren geht, mir war stets wichtig, herauszuhören, warum die Schreiberin, der Rechercher etwas so und nicht anders gemacht hat, vielleicht auch falsch, was ihr, was sein Beweggrund war.

Eine reiche Spruchpraxis entfaltet

Ich habe, wenn ich im Lauf dieses Jahres meine Mitarbeit im Schweizer Presserat beende, eine gewaltige Ausdifferenzierung der Entscheidpraxis des Presserats miterlebt. Zu allen elf Pflichten des Kodex liegt inzwischen eine reiche, vielfältige Spruchpraxis vor. Allein seit dem Jahr 2000 bis 2021 hat der Presserat 1429 Stellungnahmen verfasst. Und die Richtlinien sowie unser Ratgeber «So arbeiten Journalisten fair» geben den Kolleginnen und Kollegen auf den Redaktionen und im freien Feld ein Werkzeug in die Hand, das ihnen im Arbeitsalltag hilft.

Stolz bin ich, durfte ich dazu beitragen, dem Publikum eine Instanz zu bieten, an die sich Betroffene mit ihren Klagen, Anliegen und Anregungen wenden können. In der Regel zum Nulltarif. Eine Instanz, die ihre Beschwerden unvoreingenommen entgegennimmt, sie *sine ira et studio*, also sachlich, objektiv und eingehend prüft. Und dann unbestechlich entscheidet. Im Dienst für die Medienbranche wie die Allgemeinheit.

Auf die Frage des Hauptmanns von Köpenick: «Ham Se jedient?» kann ich also salutierend antworten: «Jawoll, fast 23 Jahre.»

Wann werden «unlautere Methoden» von der Schweizer Berufsethik toleriert?

von Annik Dubied
Vizepräsidentin des Schweizer Presserats



Annik Dubied

Der Schweizer Presserat befasste sich 2021 mit dem Einsatz «unlauterer Methoden» in der journalistischen Praxis, dies gestützt auf zwei Ende 2020 eingegangene Beschwerden. Beide Beschwerden richteten sich gegen eine im Sommer 2020 von einem Westschweizer Journalisten durchgeführte Recherche. Der Journalist hatte seinen Beruf verschleiert, um sich in eine Gruppe sogenannter «Verschwörungstheoretiker» einzuschleusen und deren Funktionsweise zu beobachten. Das Ergebnis seiner Recherche wurde im Herbst im Onlinemagazin «Heidi.news» zunächst in digitaler Form (in acht Episoden) und anschliessend in gedruckter Form (in Form einer Broschüre) veröffentlicht.

Der Schweizer Presserat entschied sich trotz gewisser reglementarischer Hürden (eine parallele gerichtliche Klage war angekündigt) dafür, diese beiden Beschwerden zu behandeln, konzentrierte sich jedoch ausschliesslich auf die medienethische Frage der «unlauteren Methoden», die er als «grundätzlich» (Art. 11 Abs. 2 seines Geschäftsreglements) für seine berufsethischen Überlegungen erachtete.

Der Einsatz «unlauterer Methoden» (Verschleierung des Berufs, Beobachtung, versteckte Kamera) gehört zu den «pratiques marginales» (Bernier, 2014, 20) im Journalismus und wird vom Presserat nur selten gutgeheissen. Er widerspricht den grundlegenden ethischen Prinzipien, denen zufolge Medienschaffende ihre Tätigkeit möglichst offen und transparent ausüben sollen. Ziffer 4 der «Erklärung der Pflichten und Rechte der Journalistinnen und Journalisten» fordert sie auf, sich bei der Beschaffung von Informationen,

Tönen, Bildern und Dokumenten «keiner unlauteren Methoden» zu bedienen. Die Richtlinien 4.1 und 4.2 sehen jedoch Ausnahmen von diesem Grundsatz vor und halten fest, dass die Verwendung unlauterer Methoden (insbesondere die in Richtlinie 4.1 erwähnte «Verschleierung des Berufs») unter zwei Voraussetzungen toleriert werden kann: Die erhaltenen Informationen müssen von überwiegendem öffentlichem Interesse sein und können nicht auf andere Weise beschafft werden.

Die wenigen Entscheide des Presserats zu diesem Thema bestätigen, dass Abweichungen von dem in Ziffer 4 der «Erklärung» festgelegten Grundsatz Fragen aufwerfen: In einigen wenigen Fällen wurde der Einsatz unlauterer Methoden als legitim erachtet (siehe insbesondere 51/2007, 15/2014, 36/2014), während der Presserat in anderen Stellungnahmen zum Schluss kam, deren Einsatz sei unethisch und verstösse gegen den Journalistenkodex (insbesondere 50/2005, 58/2009, 45/2011). Im Ergebnis war das Thema vom Presserat bisher jedoch wenig diskutiert worden, weshalb er auf die beiden Beschwerden eintrat.

Im Fall der verdeckten Recherche von 2020 in der Romandie war der Presserat gespalten. Das überwiegende öffentliche Interesse an Informationen, welche die Existenz, die Thesen und die Dynamik einer Bewegung dokumentieren, die sich in der Schweiz im öffentlichen Raum ausbreitet und bestimmte institutionelle und wissenschaftliche Positionen zur Pandemie radikal in Frage stellt, war unbestritten. Grösser waren die Diskussionen über die Frage, ob die anlässlich der Reportage gewonnenen Informationen nicht auf andere Weise als durch eine verdeckte Recherche hätten beschafft werden können. Das Plenum des Presserats entschied schliesslich, dass die Beschwerden unbegründet waren (63/2021). Es kam zum Schluss, dass die gesammelten Informationen eindeutig von überwiegendem öffentlichem Interesse waren und ein Teil davon, insbesondere diejenigen, die sich auf das alltägliche Funktionieren der Bewegung bezogen, sich nicht auf andere Weise beschaffen liessen.

Eine Art Sondergenehmigung

Der Einsatz «unlauterer Methoden» ist eine Frage von allgemeiner Bedeutung, da er sich aus einer ausnahmsweise gewährten Erlaubnis herleitet, welche die Öffentlichkeit Medienschaffenden mittels einer Art Gesellschaftsvertrag(contratsocial)gewährt. Es geht darum, das Sammeln von Informationen von überwiegendem öffentlichem Interesse zu ermöglichen, dies aufgrund des «Rechts der Öffentlichkeit, (...) die Wahrheit zu erfahren», um die Formulierung von Ziffer 1 der «Erklärung» über die Wahrheitsfindung aufzugreifen. Die Verwendung dieser Sondergenehmigung wird daher vom Presserat stets sorgfältig abgewogen. Seine Stellungnahme aus dem Jahr

2021 unterstreicht die zunehmende Bedeutung¹ des Status von Journalistinnen und Journalisten als Augenzeugen (eyewitnessing), die nachweisen können, dass sie bei den beschriebenen Ereignissen anwesend waren oder sogar daran teilgenommen haben – sei es verdeckt oder indem sie Aufnahmemittel verheimlichten.

Der Presserat unterstreicht mit diesem Entscheid auch das Recht von Medienschaffenden, im Namen der Öffentlichkeit Zugang zu wichtigen Informationen zu erhalten, die nicht unbedingt denjenigen entsprechen, die die immer professionelleren Kommunikationsquellen der Öffentlichkeit weitergeben möchten.

¹ Barbie Zelizer (2007), «On ‹having been there›. ‹Eyewitnessing› as a journalistic keyword», in *Critical Studies in Mass Communication*, 24/5, pp. 408–428, <https://doi.org/10.1080/07393180701694614>

Zusammensetzung des Presserats 2022

Präsidentin

Susan Boos
St. Gallen, Journalistin, Buchautorin und Redaktorin



VizepräsidentInnen

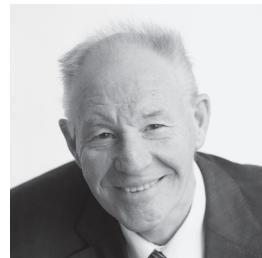
Prof. Dr. Annik Dubied
Neuchâtel, directrice de l'Académie du journalisme et des médias, Université de Neuchâtel



Jan Grüebler
Zürich, Dienstleiter Nachrichten SRF
(ab 1.9.2022)



Lic. phil. Max Trossmann
Adliswil, Historiker und Publizist
(Austritt per 31.8.2022)



PublikumsvertreterInnen

Luca Allidi
Ascona, Rechtsanwalt



Dr. phil. I Michael Herzka
Zürich, Leiter Movendo, Bildungsinstitut der Gewerkschaften



Prof. Dr. Monika Dommann
Zürich, Geschichtsprofessorin, Universität Zürich



Hilary von Arx
Rüschlikon, Rechtsanwältin



JournalistInnen

Annika Bangerter
Basel, Redaktorin «Leben und Wissen» CH Media



Joëlle Fabre
Lausanne, Journalistin «24heures»



Dennis Bühler
Bern, Bundeshausredaktor «Republik»



Michael Furger
Burgdorf, Ressortleiter Hintergrund «NZZ am Sonntag» (Austritt per 31.8.2022)



Ursin Cadisch
Chur, Social Media Radiotelevision Svizra Rumantscha RTR



Jan Grüebler
Zürich, Dienstleiter Nachrichten SRF (bis 31.8.2022)



JournalistInnen

Sebastien Julian
Echarlens, Stv. Chefredaktor «La Liberté»



Denis Masmejan
Pully, journaliste, secrétaire général de RSF Suisse



Francesca Luvini
Lugano, giornalista Radiotelevisione Svizzera



Simone Rau
Zürich, Reporterin Recherchedesk Tamedia



Fati Mansour
Genf, Journalistin «Le Temps»



Casper Selg
Bern, Freier Journalist



JournalistInnen

Anne-Frédérique Widmann
Genf, Journalistin RTS



Geschäftsführerin

Ursina Wey
Bern, Rechtsanwältin



Impressum

Schweizer Presserat
Geschäftsstelle
Conseil suisse de la presse
Secrétariat de direction
Consiglio svizzero della stampa
Segretariato
Postfach, 3000 Bern 8
Website: www.presserat.ch
E-Mail: info@presserat.ch
Korrektorat: Max Trossmann
Layout: Büro Oh, buero-oh.ch

